

# Der Bürgermeister

Hilden, den 03.02.2009

AZ.: IV/66 - dr



# Hilden

**WP 04-09 SV**  
**66/142/1**

## Beschlussvorlage

öffentlich

**Kanalbaumaßnahme Auf der Hübben**  
**Antrag nach §24 GO**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Stadtentwicklungsausschuss	29.04.2009			
Stadtentwicklungsausschuss	10.06.2009			
Rat der Stadt Hilden	07.10.2009			

**Beschlussvorschlag:**

1. „Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Maßnahme „RW-Kanalsanierung und –neubau Auf der Hübben“ in 2009

Planungsvariante 1: Verlegung des RW-Kanals, sowohl für den Anschluss der Straßenentwässerung, als auch der Grundstücksentwässerung

Planungsvariante 2: Verlegung des RW-Kanals nur für den Anschluss der Straßenentwässerung

Der HV 6 wird aufgehoben.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss bestätigt den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses

Günter Scheib

### Zusätzliche Erläuterungen:

Der Antrag nach §24 GO der Anlieger der Straße „Auf der Hübben“ vom 27.8.2008 sollte ursprünglich mit Sitzungsvorlage SV 66/142 im Stadtentwicklungsausschuss am 15.10.2008 beraten werden.

Die Sitzungsvorlage wurde jedoch vertagt, um die Erkenntnisse aus der Bürgerinformation vom 8.10.2008 in den Entscheidungsprozess einfließen zu lassen.

Mit Schreiben vom 25.9.2008 wurden alle Anlieger zu dieser Bürgerinformationsveranstaltung im Ratssaal des Bürgerhauses eingeladen.

In einem äußerst konstruktiven Dialog wurde den Anwesenden die Notwendigkeit dieser Maßnahme u.a. in Form einer Powerpoint-Präsentation ausführlich erörtert und die zwei verschiedenen Möglichkeiten und deren finanziellen Auswirkungen einer Kanalbauplanung für die Straße „Auf der Hübben“ dargestellt:

1. Planung des RW-Kanals, sowohl für den Anschluss der Straßenentwässerung, als auch der Grundstücksentwässerung
2. Planung des RW-Kanals nur für die Straßenentwässerung

Aus der Diskussion heraus wurde vereinbart eine dritte Möglichkeit

3. Planung des RW-Kanals sowohl für den Anschluss der Straßenentwässerung, als auch von Teilflächen (vordere Dachhälften und befestigten Stellflächen)

um ggfs. dann den fälligen Kanalanschlussbeitrag reduzieren zu können.

Die Verwaltung stimmte einer Prüfung zu. Es wurde vereinbart die Entscheidung über den Antrag nach §24 GO vertagen zu lassen.

Das Protokoll der Bürgerinformation wird als Anlage 1 der Sitzungsvorlage beigefügt.

Auf Wunsch der Interessengemeinschaft fand am 11.11.2008 ein weiteres Gespräch nur mit deren Vertretern im Rathaus statt, bei dem nochmals auf die Problematik vertiefend eingegangen wurde. Bei der Gelegenheit wurden auch die Ergebnisse der Prüfung zu Planungsvariante 3 mitgeteilt.

Das Protokoll dieser Besprechung wird als Anlage 2 der Sitzungsvorlage beigefügt.

Mit Schreiben vom 25.1.2009 hat die Interessengemeinschaft eine Aktualisierung des Bürgerantrages eingereicht. ( Anlage 3 der Sitzungsvorlage)

Vom Sachverhalt her sind in diesem Schreiben jedoch keine wesentlichen neuen Aspekte aufgeführt, die nicht auf Grund der Fragestellungen des ursprünglichen Antrages schon in den Erläuterungen und Begründungen der SV-Nr. 142 behandelt wurde.

Es wird deshalb nur noch auf den konkreten Antrag im letzten Absatz des Schreibens eingegangen.

Zu Pkt. 1:

Nach Prüfung aller Möglichkeiten verbleiben nur die o.g. zwei Planungsvarianten.

Fällt die Entscheidung auf **Variante 1 – RW-Kanal, sowohl für den Anschluss der Straßenentwässerung, als auch der Grundstücksentwässerung** – so müssen die Eigentümer sowohl den Kanalanschlussbeitrag, als auch die jährlichen Regenwassergebühren bezahlen. Ausnahmen können hier nicht eingeräumt werden, da für jeden Eigentümer die gleiche Möglichkeit besteht an den Kanal anschließen zu können, egal ob sie tatsächlich versickern oder einen Anschluss erhalten. Wie bereits in der Bürgerinformation am 8.10.2008 erläutert, können vorhandene Versickerungen / Verrieselungen auf den einzelnen Grundstücken bestehen bleiben. Die Stadt würde zum Vorteil der Anlieger vom satzungsgemäßen Anschluss- und Benutzungszwang keinen Gebrauch machen.

Fällt die Entscheidung auf **Variante 2 - Planung des RW-Kanals nur für die Straßenentwässerung**, so kann die Dimensionierung des RW-Kanals von DN 400 auf DN 300 reduziert werden mit der Konsequenz, dass kein Anlieger einen Anschluss aus Gründen der Gleichbehandlung erhalten darf. Dies hätte weiterhin zur Konsequenz, dass alle bestehenden oberflächigen Regenwasserableitungen von z.B. Garagenzufahrten und Hauszugangswege auf die Straße unterlassen werden müssen. Hier müssen alle Betroffenen dann entwässerungstechnische Umbauten auf den Grundstücken vornehmen.

Somit würde dann zwar kein Kanalanschlussbeitrag erhoben, allerdings wären die Voraussetzungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 128 BauGB gegeben.

(Kanalbaukosten würden zu 90 % auf Anlieger abgewälzt). Die Verlegung eines Regenwasserkanals ist jedoch ohne zusätzlichen umfangreichen Straßenausbau möglich.

Die Anlieger gehen in ihrem Schreiben vom 25.1.2009 (Anlage 3) auf verschiedene technische Möglichkeiten der Regenwasserbeseitigung ein. Dazu folgende Hinweise:

Zu Variante 2 zählt auch die Beseitigung des Regenwassers über eine Aco-Drain-Rinne (wie im Rosenweg umgesetzt) oder über sickerfähiges Pflaster (wie in der Bonhoeffer Str. umgesetzt). Beide Möglichkeiten können aber nur im Zusammenhang mit einem grundlegenden Straßenausbau umgesetzt werden, weil hier die erforderlichen Gefälleverhältnisse und / oder ein spezieller Straßenunterbau erforderlich ist. Die Kosten für diesen Straßenausbau würden dann ebenfalls zu 90 % auf die Anlieger umgelegt.

Auf den o.g. Sachverhalt wurde schon ausführlich in dem Schreiben der Verwaltung vom 11.2.2009 an die Interessengemeinschaft (Kopie ging auch an alle Fraktionen) eingegangen.

Mit einem Schreiben vom Schreiben vom 18.3.09 wurden weitere Fragen von der Interessengemeinschaft gestellt. Zur Information ist der Schriftverkehr als Anlage 5 beigefügt.

Die Interessengemeinschaft hat am 21.5.09 ein weiteres Schreiben an die Verwaltung gerichtet, welches auch den Fraktionen direkt zugegangen ist (s Anlage 6). Eine Beantwortung ist aus terminlichen Gründen in dieser SV nicht mehr möglich gewesen. Das Antwortschreiben ist daher den Fraktionen auf direktem Wege zur Kenntnis gegeben worden.

Da die Mehrheit der Anlieger (26 von 30) bereit sind für eine vollständige Versickerung zu sorgen und im Umkehrschluss auch für die Verlegung eines RW-Kanals nur für die Straßenentwässerung votieren, kann die Verwaltung auch dieser Variante 2 zustimmen. Ausnahmen können dann jedoch nicht gemacht werden.

Allerdings möchte die Verwaltung nicht der politischen Meinungsbildung vorgreifen, deshalb stehen im Beschlussvorschlag beide möglichen Planungsvarianten zur Abstimmung.

Günter Scheib

## **Erläuterungen und Begründungen:**

### **1. Antrag**

Von Anliegern aus der Straße „Auf den Hübben“ wurde der beiliegende Antrag nach § 24 GO gestellt.

Im letzten Absatz des Bürgerantrages bitten die Antragsteller um

- Möglichkeit zur Einsichtnahme in Akten / Videoaufzeichnungen zum besehenden Kanalteil sowie Klärung der Weiterbelastung an Anlieger
- Vor-Ort-Termin zur Klärung des Verbleibs des Oberflächenwassers vor den Häusern 32-34
- Stopp jeglicher Beauftragungen u.ä. vor Klärung der Sachverhalte eines alternativen Entwässerungskonzeptes mit dem Ziel der ökologisch sinnvollen, gemeinwohlverträglichen Versickerung
- Erneute Behandlung im Rat der Stadt Hilden auf dieser Basis
- Behandlung dieses Schreibens als „Bürgerantrag“ im Sinne des §24 GO NW

### **2. Allgemeines**

Nach Beschluss des H+F vom 31.10.2007 und nach Vorberatung durch den Stadtentwicklungsausschuss am 17.10.2007 wurde die Maßnahme „RW-Kanalsanierung und –neubau Auf der Hübben“ beschlossen.

In der Sitzungsvorlage wurde die Notwendigkeit der Maßnahme ausführlich erläutert. An diesen Voraussetzungen hat sich bis jetzt auch nichts geändert.

Die Notwendigkeit der Sanierung der bestehenden RW-Kanäle in der Hochdahler Str. (2 Haltungen) und der Straße „Auf der Hübben“ (2 Haltungen ) ergibt sich insbesondere aus den baulichen Schäden. Diese sind auf DVD dokumentiert und können jederzeit eingesehen werden.

### **3. Beantwortung der einzelnen Fragen des Antrages**

Zu Pkt. 1:

Der Zustand der alten vorh. Regenwasserkanäle in der Hochdahler Str. und der Straße „Auf der Hübben“ sind auf DVD und der Kanaldatenbank dokumentiert. Hier kann jederzeit Einsicht genommen werden. Die Gesamtmaßnahme RW-Kanal „Auf der Hübben“ ist mit 210.000,- € im Haushalt etatisiert. Davon entfallen 80.000,- € auf den Sanierungsabschnitt von ca. 120 m und 130.000,- € auf den Neubauabschnitt von ca. 260 m.

Die Frage, ob Anlieger, deren Grundstücke im Bereich der RW-Kanalsanierungsmaßnahme liegen, an den Sanierungskosten beteiligt werden, wird wie folgt beantwortet.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der hierzu erlassenen Anschlussbeitragsatzung werden Beiträge nur bei erstmaliger Anschlussmöglichkeit an das Abwassernetz erhoben. Diese Anlieger werden daher nicht zu Anschlussbeiträgen herangezogen.

Zu Pkt. 2:

Ein Großteil der Straßenentwässerung erfolgt über zwei vorhandene Sickerschächte auf der Straße vor Haus Nr. 19 und Haus Nr. 9. Auch das Regenwasser von den vorderen Dachflächen (über Kandelrohre) und anderen befestigten Flächen (direkt über das Gefälle) von den nördlichen Grundstücken wird über Straßenabläufe (Gullys) in diese Sickerschächte geleitet.

Gleichzeitig gibt es auf vielen Grundstücken ebenfalls Sickerschächte, die das dort anfallende Regenwasser aufnehmen. Diese sind in den meisten Fällen wasserrechtlich nicht genehmigt.

Entgegen der Meinung der Antragsteller handelt es sich bei Sickerschächten weder um die ökologisch zu bevorzugende, noch um eine gemeinwohlverträgliche Versickerungsvariante.

Sofern der Bau von ökologisch höherwertigeren Versickerungsanlagen wie Muldenversickerungen und Rohr- / Rigolenversickerungen möglich ist, werden Versickerungsanlagen in Form von Sickerschächten von der zuständigen Unteren Wasserbehörde nicht mehr genehmigt.

Bei dem betroffenen Einzugsgebiet „Auf der Hübben“ handelt es sich nicht um ein neues Bebauungsplangebiet (wie z.B. die im Antrag genannten Gebiete „Am Bürenbach“ und Bonhoefferpark“), bei dem die Festsetzungen eines Bebauungsplanes für die Niederschlagswasserbeseitigung zu berücksichtigen waren. Daher gelten die Regelungen des § 51a Landeswassergesetz, wonach sowohl eine Versickerung (Rohr-Rigolenversickerung, Muldenversickerung) als auch eine Ableitung über einen Regenwasserkanal zum nächsten Vorfluter / Gewässer als ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung möglich sind.

Mit dem 1.1.2006 wurde in Hilden die getrennte Abwassergebühr, d.h. dass jeder Grundstückseigentümer für die Ableitung von Regenwasser durch die öffentliche RW-Kanalisation jährlich eine Regenwassergebühr in Höhe von derzeit 0,63 € pro qm versiegelter und angeschlossener Grundstücksfläche zahlt, eingeführt.

Im Hinblick auf eine sachgerechte Verteilung auf möglichst viele Anschlussnehmer hat sich die Verwaltung Anfang 2006 entschlossen, von dem im Landeswassergesetz und der Entwässerungssatzung verankerten Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser weiterhin Gebrauch zu machen.

Auf dieser Grundlage hatte das Fachamt den Anschluss aller Grundstücke bei der Planung des RW-Kanals „Auf der Hübben“ zu berücksichtigen.

Vor 2006 wurden bei einzelnen Neubau- und /oder Anbaumaßnahmen, anders als danach von der Verwaltung beschlossen, noch entsprechende Wasserrechtsanträge genehmigt bzw. zur Genehmigung an die Untere Wasserbehörde weitergeleitet.

Zu Pkt. 3:

Das Tiefbau- und Grünflächenamt hat die Aufstellung eines Generalentwässerungsplanes für das gesamte Stadtgebiet beauftragt. Die Ergebnisse werden Ende 2009 vorliegen.

Bei den im Haushaltsplan aufgeführten Maßnahmen (z.B. RWK-Sanierung Biesenstr.), handelt es sich um Maßnahmen deren Einzugsgebiet und somit die abzuleitenden Wassermengen wesentlich größer ist, als die der Straße „Auf der Hübben“. Die Auswirkungen und Zusammenhänge auf das unterliegende Kanalnetz sind deshalb komplexer und anders zu beurteilen.

Die Berechnung der geplanten RW-Kanäle „Auf der Hübben“ und der Nachweis einer schadlosen Ableitung wurden im Rahmen der Planung nach den üblichen Berechnungsmethoden durch das Fachamt durchgeführt. Hierfür müssen die Ergebnisse der Generalentwässerungsplanung nicht abgewartet werden.

Zu Pkt. 4:

Im Haushaltsplan 2008 ist im Teilfinanzplan „Produkt 110302 Stadtentwässerung“ eine Einzahlung aus Beiträgen u.ä. Entgelten in Höhe vom 151.551 € für 2009 etatisiert (S. 482).

Diese in der Zukunft liegenden „Sonderposten“ umfassen keine konkreten Refinanzierungsmaßnahmen für das Kanalnetz der Stadt Hilden, sondern stellen Schätzpositionen dar. Erst im Zuge einer konkreten Kanalbaumaßnahme werden die beitragspflichtigen Grundstücke aufgrund des umfangreichen Rechercheaufwandes mit konkreten Einzelbeiträgen ermittelt und dann in den aktuellen Haushalt aufgenommen.

Zu Pkt. 5:

In der von der Interessengemeinschaft Auf der Hübben zitierten Sitzungsvorlage SV 66/101 sind ausschließlich die finanziellen Auswirkungen im Auszahlungsbereich des Finanzplanes dargestellt. Die Verwaltung hat lediglich im Text über den Ertrag und Aufwand für Hausanschlussleitungen berichtet, da sich in diesem Bereich Aufwand und Ertrag decken.

Nach der Satzung über den Kostenersatz nach § 10 KAG sind die Kosten für Hausanschlüsse in der tatsächlichen Höhe von den Eigentümern zu erstatten.

Eine Betrachtung aus beitragsrechtlicher Sicht ist aus den zuvor geschilderten Gründen nicht erfolgt.

Zu Pkt. 6:

Im Zusammenhang mit den Haushaltsplanberatungen 2008 wurden verschiedene Kanalbaumaßnahmen (u.a. auch RWK „Auf der Hübben“) im Hinblick auf die seinerzeit anstehenden Privatisierungsbestrebungen der Stadtentwässerung mit einem HV 6-Vermerk versehen. Das bedeutete, dass die Maßnahmen erst nach Freigabe durch den Stadtentwicklungsausschuss hätten durchgeführt werden können. Diese Freigabe wurde mit Sitzungsvorlage SV 66-134 durch den Stadtentwicklungsausschuss am 16.4.2008 beschlossen

Zu Pkt. 7.

Die Maßnahme RW-Kanal „Auf der Hübben“ wurde erstmalig im Jahre 2006 für den Haushalt 2007 (vorbereitende Maßnahmen -3.000.- €) und 2008 (Bauausführung 207.000,- €) angemeldet.

Zu Pkt. 8:

Die CDU-Fraktion hat mit ihrem Antrag vom 17.1.2008 (nicht 23.1.2008) zunächst beantragt:  
*„ Die Kanalbaumaßnahme RWK- Sanierung und Neubau Auf der Hübben, soweit nicht unauf-schiebbar, wird zurückgestellt. Die Stadt prüft zur Zeit die Gründung einer Abwasserbeseitigungs-gesellschaft. Soweit eine solche Gesellschaft gegründet wird, wird die Maßnahme dieser übertra-gen. Hierdurch könnten steuerl. Vorteile erzielt werden. Wenn diese Gesellschaft nicht gegründet wird, sollen die Maßnahmen 2009 von der Stadt ausgeführt werden.“*

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde der Antrag einvernehmlich derart modifiziert, dass an der Maßnahme lediglich ein HV 6 – Vermerk angebracht wurde.( hierzu siehe Ausführungen zu Pkt.6).

Die Bildung einer neuen Rechtsform der Stadtentwässerung hat hinsichtlich der Abwicklung von Baumaßnahmen für die Bürger keinen Einfluss. Alle gesetzlichen und technischen Pflichten und Rechte würden von der Stadt der neuen Gesellschaft übertragen. Einzelheiten werden in einem auszuhandelnden und vom Rat zu beschließenden Vertrag festgelegt.

Zu Pkt. 9.

In Pkt. 9 äußert die Interessengemeinschaft ihre Befürchtung, dass durch die geplanten Arbeiten eine beitragsfähige Maßnahme zur Herstellung der Straße „Auf der Hübben“ erforderlich wird.

Nach Abschluss der Kanalbaumaßnahme wird die Straße aus Unterhaltungsmitteln ordnungsgemäß für den Verkehr wieder hergerichtet werden. Aus diesem Grund erfolgte die angesprochene Mittelbereitstellung im Produkt 120101 Verkehrsflächen und Brücken.

Diese Arbeiten lösen keine Beitragspflicht aus. Insofern stellt sich die Frage nach einer Refinanzierung zu Lasten der Anlieger zurzeit nicht.

Die Mehrjahresfinanzplanung sieht bis 2012 keine umfängliche Straßenbaumaßnahme für „Auf der Hübben“ vor.

In einem Informationsschreiben an die Bürger (Anlage) und in vielen persönlichen Gesprächen wurden einige der vorstehenden Sachverhalte erläutert und auf mögliche technische Einzelfalllösungen hingewiesen. U.a wurde eine Kombination der Regenwasserbeseitigung aus Beibehaltung von vorhandenen Versickerungen und RW-Kanalanschluss für die vorderen Dachflächen als eine Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen.

Auf Grund der auf jedem Grundstück vorgefundenen unterschiedlichen Grundstücksentwässerungen gibt es natürlich auch viele andere Varianten.

Neben der Möglichkeit den Regenwasserkanal sowohl für die Straßenentwässerung, als auch für die Grundstücksentwässerung zu planen, kann eine Planung auch nur für die Straßenentwässerung

vorgenommen werden. In der Regel könnte dann der Regenwasserkanal kleiner dimensioniert werden. Diese Planung schließt einen RW-Grundstücksanschluss in jedem Falle aus. Die Grundstückseigentümer müssen dann das gesamte Regenwasser auf Dauer auf dem Grundstück versickern. Auch die Ableitung über sog. Kandelrohre und / oder über befestigte Flächen mit entsprechendem Gefälle auf die Straße ist dann konsequent satzungsgemäß zu untersagen.

Dies hat im Einzelfall für die Eigentümer zur Folge, dass umfangreiche und kostenintensive entwässerungstechnische Umbauten auf dem Grundstück erforderlich werden, die auch die Höhe eines Anschlussbeitrages übersteigen könnte.

Außerdem ist in vielen Fällen die Anpassung der vorhandenen Versickerungsanlagen (derzeit überwiegend Versickerungsschächte) an die wasserrechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich. Vorhandene Sickerschächte sind zum größten Teil wasserrechtlich nicht genehmigt oder die Genehmigungen laufen spätestens 2012 aus, genehmigungsfähig sind sie nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde nicht mehr. Für eine Änderung dieser Anlagen müssten dann auch erhebliche bauliche und finanzielle Mittel aufgebracht werden.

Das Fachamt hält weiterhin an der ursprünglichen Planung fest und schlägt vor diese wie im H+F am 31.10.2007 beschlossen in 2009 umzusetzen.

Am 8.10.2008 findet die vom Stadtentwicklungsausschuss beschlossene Info-Veranstaltung statt. Über das Ergebnis wird in dieser Sitzung mündlich berichtet.

Günter Scheib

Interessengemeinschaft Auf der Hübben

Postanschrift:  
c/o Liebig  
Auf der Hübben 32  
40724 Hilden, den 27.08.2008  
Email: aufderhuebben@web.de

An den  
Bürgermeister der Stadt Hilden  
Herrn Günter Scheib  
Postfach 100880  
40708 Hilden

Kopie:  
Alle Fraktionen

**Kanalbaumaßnahme „Auf der Hübben“, Bürgerantrag**  
Schreiben des Baudezernates vom 15.7.2008, unser Schreiben vom 21.08.2008

Sehr geehrter Herr Scheib,

wie in unserem Schreiben vom 21.08. angekündigt, möchten wir hiermit ausführlicher erläutern, was unsere Argumente gegen die Maßnahme sind.

Für die einkopierten Fraktionen vorher noch kurz, wer wir sind: Wir vertreten die Eigentümer der betroffenen Grundstücke „Auf der Hübben“, die sich zu einer Versammlung zusammengefunden und beschlossen haben, gemeinsam gegen das Vorhaben vorzugehen. Bisher haben rd. 86% (31 von 36) der betroffenen Eigentümer ihre Zustimmung zum Vorgehen schriftlich bestätigt und von weiteren Zustimmungen ist auszugehen.

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 21.11.2007 auf Basis der von der Verwaltung vorgelegten Argumentation der Maßnahme zugestimmt. Die vorgelegte Argumentation ist unseres Erachtens in wesentlichen Punkten unvollständig und teilweise nach unserer Einschätzung vermutlich sogar falsch. Hierzu im Einzelnen:

1. Die Argumentation zur Sanierung der bestehenden 80 Meter Regenwasserkanal ist im Wesentlichen technischer Natur und kann daher allenfalls technisch hinterfragt werden. Dies wäre durch ein eigenes Gutachten oder Einsicht in die bestehenden Akten / Videoaufnahmen möglich, wir wären daher dankbar für eine Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Akten / Videoaufzeichnungen. Auch ist uns unklar, ob und ggf. in welchem Umfang die Anlieger erneut beteiligt werden sollen, hierzu bitten wir um Aufklärung.
2. Die Argumentation zum Neubau lautete: „... Im weiteren Verlauf der Straße Auf der Hübben erfolgt die Straßenentwässerung über Sickerschächte. Dies ist wasserrechtlich nicht mehr zulässig. Das gilt auch für die 15 Grundstücke, die derzeit das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser über sog. Kandelrohre auf die Straße

leiten.... "Mit dieser Argumentation sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

Es wird in keiner Weise eine **ökologisch zu bevorzugende Alternativ-Variante** „Versickerung“ erwähnt, was uns insbesondere verwundert weil

- auf einer Vielzahl von Grundstücken **gemeinwohlverträgliche Versickerungsanlagen existieren, meist mindestens zur Versickerung der hinteren Dachhälften** genutzt. Diese Tatsache ist der Verwaltung spätestens seit der Erfassung zum Thema „Versiegelungsabgabe“ vor rund 2 Jahren im Detail bekannt, wird aber leider nicht erwähnt.
- noch in jüngerer Vergangenheit (letzte 2-3 Jahre) bei verschiedenen Neubau- oder Anbaumaßnahmen Versickerungen ausdrücklich von der Verwaltung verlangt und auch mit erheblichen Kosten umgesetzt wurden.
- Versickerung unseres Wissens bei Neubaumaßnahmen z.B. „Bürenbach“ oder „Bonhöferpark“ in großem Umfang eingesetzt wird und unseres Wissens bei Neubaumaßnahmen sogar vom Landeswassergesetz Nordrheinwestfalen vorgeschrieben ist.
- Der Untergrund Auf der Hübben geologisch hervorragend für Versickerung geeignet scheint, nach unseren Informationen sandig/kiesig mit sehr tief liegendem Grundwasserspiegel. Daher sind auch aus den vergangenen Jahrzehnten keine überschwemmten Keller o.ä. bekannt.
- Versickerung auch nach Internet-Veröffentlichungen des Kreises Mettmann bzw. dem Landeswassergesetz anzustreben ist, Auszüge: „ *Dass die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser sinnvoll ist, steht außer Frage*“ / „...Zielsetzung: *Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen möglichst ortsnah dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen, wenn es unbelastet ist und die örtlichen hydrogeologischen Bedingungen eine entsprechende Niederschlagsbeseitigung auf Dauer ermöglichen...*“  
[http://www.kreis-mettmann.de/content/lang1/478.620.1\\_0\\_478.151.html](http://www.kreis-mettmann.de/content/lang1/478.620.1_0_478.151.html) bzw.

Auch die vorgelegte Argumentation zur „*Entsorgung von Niederschlagswasser über Kandelrohre auf die Straße*“ lässt wesentliche Gegebenheiten unberücksichtigt und ist insofern unserer Meinung nach teilweise falsch:

- Das Regenwasser **nur der vorderen Dachhälften** und ggf. weiteren versiegelten Flächen im Vorgarten gelangt in der Regel über Kandelrohre oder durch Gefälle in den „Rinnstein“ der Straße, wo es dem natürlichen Gefälle Richtung Nordwesten folgt. Auf der Straßenseite mit geraden Hausnummern wird dies so bis zu 2 „Gullys“ vor Hausnummern 32/34 geleitet und verschwindet dort auch bei stärkstem Platzregen problemlos – wohin, dazu später. Auf der Straßenseite mit ungeraden Hausnummern erfolgt die Ableitung grundsätzlich in gleicher Weise, wobei es auf halber Strecke – vor Hausnr.19 – einen Gully gibt, unter dem vermutlich eine größere Versickerung stattfindet. Diese schafft bei Starkregen zugegeben nicht die gesamte Wassermenge und es bildet sich temporär eine größere Pfütze. Über diese Pfütze hinaus steigendes Wasser läuft wiederum dem natürlichen Gefälle folgend Richtung Nordwesten und verschwindet ebenfalls auch bei stärkstem Regen problemlos in einem Gully vor Hausnummer 33.
- So wird nach unserer Einschätzung im Endeffekt praktisch das gesamte Regenwasser der vorderen Dachhälften durch Kanaldeckel vor den Häusern

32/33/34 auch bei Starkregen problemlos entsorgt. Genau in diesem Bereich endet der bestehende Regenwasserkanal. Es wäre aus Sicht des Laien mehr als ungewöhnlich, wenn man unmittelbar neben einem endenden Regenwasserkanal eine aufwändige und leistungsstarke Versickerung gebaut hätte. Es ist vielmehr zu vermuten, dass hier das Wasser – nach temporär oberflächlichem Transport – **bereits heute dem Regenwasserkanalnetz zugeführt** wird. Dies entspricht auch der Darstellung älterer Anwohner, die sich noch an die damaligen Baumaßnahmen erinnern.

**Zusammenfassend gehen wir davon aus, das somit das gesamte Regenwasser heute entweder gemeinwohlverträglich versickert oder bereits dem Regenwasser-Kanalnetz zugeführt wird.** Selbst wenn sich bei einem anzustrebenden Vor-Ort-Termin herausstellen sollte, das das Wasser vor den Häusern 32/33/34 nicht in den Regenwasserkanal fließt, wäre unserer Einschätzung nach verstärkte Versickerung auf den (meist rd. 600 qm großen) Grundstücken einem Neubau eines Regenwasserkanals vorzuziehen.

3. Im Haushalt der Stadt Hilden (Seite 486/Stadtentwässerung) wird bei einigen Straßen, so auch bei der unmittelbar benachbarten Biesenstraße, auf einen abzuwartenden „Generalentwässerungsplan“ verwiesen und die Maßnahme daher verschoben. Wieso gilt dies nicht für die Straße Auf der Hübben?
4. Im Haushalt der Stadt Hilden (z.B. Seiten 483/484) wird bei vergleichbaren Maßnahmen neben der Auszahlung auch eine „Einzahlung aus Beiträgen u.ä. Entgelten“ ausgewiesen, dies ist Auf der Hübben nicht der Fall. Hieraus leiten wir ab, dass eine Umlage an die Anlieger nicht vorgesehen war – wieso kommen jetzt Belastungen von geschätzten 6.000-8.000€ auf jeden Anlieger zu?
5. Auch in der Beschlussvorlage vom 5.9.2007 zur Ratssitzung sind keine Einzahlungen vorgesehen, es ist lediglich auf Seite 3 die Rede von „Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen sind im Aufwandsersatz von den Hauseigentümern zu tragen. Sie sind mit € 18.000 als Aufwand und Einnahme im Produkt 110302 eingeplant.“ Hier, wie im Haushalt der Stadt Hilden, ist von größeren Belastungen der Anlieger somit nicht die Rede.
6. Im Haushalt der Stadt Hilden (Seite 27) ist die Maßnahme als „Investition, die erst nach Freigabe durch den Fachausschuss erfolgen dürfen (HV6)“ klassifiziert. Was bedeutet dies und ist die Freigabe erfolgt? Wenn ja, auf Basis welcher Unterlagen?
7. Wir bitten um Mitteilung, in welchem Haushalt die Maßnahme erstmal geplant wurde (im Internet erst Haushalte ab 2007 verfügbar, dort bereits geplant).
8. Die CDU hat mit Antrag vom 23.1.2008 beantragt, die Kanalbaumaßnahme zurückzustellen. Es wird auf Gründung einer Abwasserbeseitigungsgesellschaft und damit verbundene steuerliche Vorteile verwiesen. Welchen Einfluss hätte die Verschiebung und Durchführung der Maßnahme in neuer Rechtsform auf die Bürger? Wie ist der Antrag entschieden worden?
9. Bei der Baumaßnahme wird die Straßenoberfläche aufgebrochen und wir sehen in Folge die deutliche Gefahr eines zweiten Falles „Hoffeldstraße“ auf die Eigentümer zukommen. (Kurzform: Alte Straße / nicht mehr reparabel / Grundsanierung nötig / =>

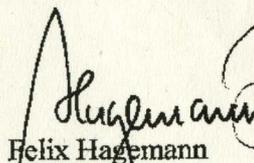
erneute Beteiligung der Bürger an den erheblichen Kosten). Hierauf deutet auch Seite 489 des Haushaltsplanes 2008 hin, wo unter Produkt 120101 Verkehrsflächen und Brücken von „Sanierung Auf der Hübben“ die Rede ist. Damit würde, zusätzlich zur Kanalbaumaßnahme, die Kostenbelastung für viele Bürger tatsächlich existenzbedrohend. Wir bitten um verbindliche Aussage bzgl. Umlage dieser Kosten und weiterer geplanter Sanierungsmaßnahmen.

Wir sind sicher, dass Sie für die vorgebrachten Argumente in der Bürgermeistersprechstunde ein offenes Ohr haben werden und freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen. Im Ergebnis erhoffen wir uns eine Lösung, die sowohl ökologisch sinnvoller als auch wirtschaftlich für die Eigentümer tragbarer ist – auch die Stadt hat etwas davon, wenn die Bürger ihr Geld im örtlichen Einzelhandel und bei örtlichen Dienstleistern konsumieren anstatt durch die Baumaßnahme zu nachhaltigem Konsumverzicht gezwungen zu werden.

Kurzfristig bitten wir insbesondere um

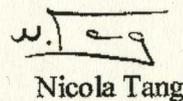
- Möglichkeit zur Einsichtnahme in Akten/Videoaufzeichnungen zum bestehenden Kanalteil sowie Klärung der Weiterbelastung an Anlieger
- Vor-Ort-Termin zur Klärung des Verbleibs des Oberflächenwassers vor den Häusern 32-34
- Stopp jeglicher Beauftragungen u.ä. vor Klärung der Sachverhalte
- Vorlage eines alternativen Entwässerungskonzeptes mit dem Ziel der ökologisch sinnvollen, gemeinwohlverträglichen Versickerung
- Erneute Behandlung im Rat der Stadt Hilden auf dieser Basis
- Behandlung dieses Schreibens als „Bürgerantrag“ im Sinne des § 24 GO NW

Mit freundlichen Grüßen

  
Felix Hagemann

  
Regina Liebig

  
Tilo Scheid

  
Nicola Tang

für die Interessengemeinschaft „Auf der Hübben“



## Auszug aus der Niederschrift

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich		<b>SV-Nr.: WP 04-09 SV</b> <b>66/142/1</b>
<b>Betreff:</b>	Kanalbaumaßnahme Auf der Hübben Antrag nach §24 GO Antrag nach §24 GO	

**10.06.2009 Stadtentwicklungsausschuss**

**TOP 4.2**

Herr Mittmann teilte mit, dass der Beschlussvorschlag korrigiert werden müsse. Die weitere Beratung erfolge im Rat und nicht im Haupt- und Finanzausschuss.

Nach kurzer Diskussion sprach sich der Stadtentwicklungsausschuss für die Ausbauvariante 2 aus und fasste den nachfolgenden Beschluss:

### **Beschlussvorschlag:**

1. „Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Erläuterungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Maßnahme „RW-Kanalsanierung und –neubau Auf der Hübben“ in 2009 :

Planungsvariante 2:

Verlegung des RW-Kanals nur für den Anschluss der Straßenentwässerung

Der HV 6 wird aufgehoben.

2. Der ~~Haupt- und Finanzausschuss~~ Rat bestätigt den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

**24.06.2009 Rat der Stadt Hilden**

**TOP 3.2**

Dieser Tagesordnungspunkt war zu Beginn der Sitzung von der Verwaltung zurückgezogen worden.

## Anlage 1 zur SV-Nr. 66/142/1

Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt  
Sachgebiet Bauverwaltung  
IV/60.1-Ka.  
Tel.: 408

09.10.2008

### **Bürgerinformationsveranstaltung 08.10.2008**

#### **➤ Kanalbaumaßnahme Straße Auf der Hübben**

Am 08.10.2008 fand die o.a. Veranstaltung in der Zeit von 17:30 Uhr bis 19:45 Uhr im Ratssaal des Bürgerhauses statt. Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr 1. Beigeordneter Thiele  
Herr Mittmann - Amt IV/66  
Herr Drieschner - Amt IV/66  
Herr Enders - Amt IV/66  
Herr Hoff - Amt IV/60  
Frau Kamer - Amt IV/60.

Aus dem Kreis der Anlieger der Straße Auf der Hübben erschienen 34 Personen. Herr Helikum, der Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses, war ebenfalls anwesend.

Herr Mittmann erläuterte die Notwendigkeit und Planung der vorgesehenen Kanalbaumaßnahme in der Straße Auf der Hübben anhand einer PowerPoint-Präsentation (s. Anlage) und ging auf die rechtlichen Vorschriften, die von der Stadt Hilden einzuhalten sind, ein. Ebenso informierte er über die Zuständigkeiten bei der Abwasserentsorgung und die haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten. Zum Abschluss erläuterte Herr Mittmann, dass die Verwaltung auf den Anschluss der Flächen in den hinteren Grundstücksbereichen, die bisher über Versickerungseinrichtungen verfügen, zum finanziellen Vorteil der Anlieger verzichten wird. Voraussetzung ist jedoch, dass die vorhandenen Anlagen entsprechend dem Stand der Technik ausgebaut sind (oder bei entsprechenden Notwendigkeiten angepasst werden) und eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde erteilt wird. Entsprechend wird der Stadtentwicklungsausschuss, der über die Durchführung der Maßnahme entscheidet, informiert.

Anschließend erklärte Herr Hoff die rechtlichen Grundlagen zur Beitragserhebung.

Aus dem Kreis der Anwesenden wurden Fragen zu alternativen Entwässerungsmöglichkeiten (Versickerungen, Rigolen-Systemen) gestellt, die von Herrn Drieschner ausführlich beantwortet wurden. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass diese Systeme für die Straßenentwässerung im Bereich der Straße Auf der Hübben nicht geeignet sind, da es sich hier um Einrichtungen handelt, die bei mehreren Starkregenereignissen zur Aufnahme des Abwassers Rückhaltebereiche benötigen, die in der Straße Auf der Hübben nicht geschaffen werden können.

Weiter wurde die Verlegung eines Kanals zur reinen Straßenentwässerung eingehend erörtert. Diese Maßnahme würde keine Einleitung von Niederschlagswasser der Grundstücke zulassen. Die Versickerung muss dann auf dem eigenen Grundstück erfolgen, was zur Folge hat, dass die bisherige Grundstücksentwässerung der vorderen Dachflächen und Einfahrten in den hinteren Bereich der Grundstücke verlegt werden muss. Hier wies Herr Mittmann auf evtl. umfangreiche bauliche Maßnahmen für die Grundstückseigentümer hin, die die Vorderfront ihrer Grundstücke durchgängig bebaut haben, da eine unterirdische Verlegung der Abflüsse erforderlich wird.

Herr Mittmann erklärte auf Nachfrage ausführlich, aus welchen Gründen eine Straßenentwässerung ohne Kanal wie z.B. im Gebiet Bonhoeffer-Park nicht möglich ist. Diese Entwässerungsform kann nur bei Neubaugebieten durchgeführt werden, da der Straßenaufbau entsprechend angelegt werden muss. Bei den Neubaugebieten wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Entwässerungskonzept erstellt, in dem alle Voraussetzungen für diese Art der Straßen- und Grundstücksentwässerung enthalten sind. Würde man diese Form der Entwässerung für die Straße Auf

der Hübben vorsehen, muss die Straße komplett neu aufgebaut werden. Es reicht nicht aus, lediglich Arbeiten an der Oberfläche vorzunehmen. Dies würde auch zu einer höheren finanziellen Belastung der Anwohner führen, weil diese Straßenbaumaßnahme ebenfalls beitragspflichtig ist.

Bezüglich einer Straßenbaumaßnahme erklärte Herr Mittmann auf Nachfrage, dass die Straße aus Mitteln der Straßenunterhaltung im Anschluss an die Baumaßnahme in einen ordnungsgemäßen technischen Zustand gebracht wird. Neben der Verfüllung des Kanalaushubs werden -soweit erforderlich - die Gehwege angepasst und eine Straßenschlussdecke aufgebracht. Hier handelt es sich um Unterhaltungsmaßnahmen, die zu keiner Beitragspflicht für die Anlieger führt.

Wann genau eine Straßenbaumaßnahme erforderlich wird, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Nach den Erfahrungen ist jedoch frühestens in 15 bis 30 Jahren damit zu rechnen, dass die nach der Kanalbaumaßnahme durchgeführten Arbeiten am Straßenkörper verschlissen sein werden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist die Straße auf der Hübben bisher noch nicht erstmalig endgültig hergestellt. Dies bedeutet, dass die Maßnahme nach dem Baugesetzbuch abgerechnet werden wird (90 %ige Beteiligung der Anlieger).

Da einige Anwesende erklärten, dass ihrer Ansicht nach die erstmalige Herstellung bereits erfolgt ist, wurden sie von Herrn Hoff gebeten, entsprechende Unterlagen - wenn vorhanden - der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Gerade die fehlende ordnungsgemäße Straßenentwässerung ist ein starkes Indiz der fehlenden erstmaligen Herstellung.

Auf Nachfrage informierte Herr Hoff, dass sich die Alternative „Anschluss der vorderen Grundstücksflächen an den Kanal, Versickerung des Niederschlagswassers im hinteren Bereich des Grundstücks“ nicht auf die Höhe des Anschlussbeitrages auswirkt. Der Anschlussbeitrag wird durch die Möglichkeit des Kanalanschlusses fällig. Wenn der Beitragspflichtige den vorhandenen Kanal zur Ableitung des Niederschlagswassers nicht in Anspruch nehmen will, ist dies für die Beitragspflicht unerheblich. Eine Reduzierung des Beitrages ist nur möglich, wenn seitens der Stadt rechtlich oder technisch der Anschluss zu 100 % nicht möglich ist.

Herr Mittmann erkundigte sich, ob die Beitragshöhe reduziert wird, wenn der Kanal so ausgebaut wird, dass technisch lediglich die Kapazität besteht neben der Straßenoberflächenentwässerung nur die Grundstücksentwässerung der vorderen Grundstücksbereiche aufzunehmen.

Die Frage muss anhand der gesetzlichen Vorschriften überprüft werden.

Herr Mittmann wies ausdrücklich daraufhin, dass diese Ausbauvariante zur Folge hat, dass auf Dauer der Anschluss der hinteren Grundstücksbereiche an den Regenwasserkanal nicht erfolgen kann. Die Regenwasserbeseitigung ist dann im Verantwortungsbereich der Grundstückseigentümer und muss durch geeignete genehmigungsfreie oder genehmigungspflichtige Versickerungsanlagen durchgeführt werden. D.h. wenn keine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt und die Grundstücke oder auch Nachbargrundstücke „Land unter gehen“, ist der Grundstückseigentümer für die Schadensbeseitigung haftbar und nicht die Stadt. Eine solche Maßnahme kann nur durchgeführt werden, wenn alle Anlieger auf die Niederschlagswasserbeseitigung der hinteren Grundstücksbereiche durch die Stadt verzichten.

Als Ergebnis der Bürgerinformation bleibt festzuhalten:

1. Die Verwaltung wird bis zur Beratung des Bürgerantrages im Stadtentwicklungsausschuss prüfen, ob der Einbau eines Regenwasserkanals DN 300 zur Verringerung der Aufnahmekapazität der Grundstücksentwässerung führt und dies eine Reduzierung des Kanalanschlussbeitrages zur Folge haben würde.
2. Die Antragsteller des Bürgerantrages beantragten eine Beratung in der Dezember-Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses, damit das Ergebnis mit allen Anliegern besprochen werden kann und das Einverständnis aller eingeholt werden kann.
3. Es wird geprüft, ob und inwieweit eine Reduzierung des Kanalanschlussbeitrages entsteht, wenn die Anlieger dauerhaft nur einen definierten Teil ihres Niederschlagswassers einleiten dürfen.

Im Auftrag

## Anlage 2 zur SV-Nr. 66/142/1

Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt  
Sachgebiet Bauverwaltung  
IV/60.1-Ka.  
Tel.: 408

12.11.2008

### Kanalbaumaßnahme Auf der Hübben

#### ➤ Gespräch mit den Vertretern der Interessengemeinschaft

Am 11.11.2008 fand ein Gespräch mit Vertretern der Interessengemeinschaft statt, an dem teilnahmen:

##### Interessengemeinschaft:

Frau Tang  
Frau Liebig  
Herr Hagemann  
Herr Scheid  
Herr Jäger

##### Verwaltung:

Herr Mittmann, Amt 66  
Herr Drieschner, Amt 66  
Herr Enders, Amt 66  
Frau Bosbach, Amt 60  
Herr Hoff, Amt 60  
Frau Kamer, Amt 60.

Als Ergebnis der Bürgerinformation vom 08.10.2008 wurde zwischen der Interessengemeinschaft und der Verwaltung vereinbart, dass geprüft wird, ob der Einbau eines Regenwasserkanals DN 300 möglich und zu einer Verringerung der Aufnahmekapazität der Grundstücksentwässerung führen würde und dies wiederum eine Reduzierung des Kanalanschlussbeitrages zur Folge hätte.

Die Vertreter der Interessengemeinschaft sollten in diesem Gespräch über das Prüfungsergebnis informiert werden.

Zunächst wurden jedoch die Fragen, die sich bei den Anwohnern noch ergeben haben durch die Verwaltung beantwortet und technische Details sowie die beitragsrechtliche Seite nochmals erläutert.

Herr Mittmann erklärte ausführlich das Anschlussrecht, dass die unbeschränkte Benutzung des Regenwasserkanals beinhaltet und den Anschlusszwang. Nach den gesetzlichen Regelungen hat die Stadt die Abwasserbeseitigungspflicht und in der Entwässerungssatzung den Anschluss- und Benutzungszwang festgelegt. Das Abwasser, zu dem auch das Regenwasser zählt, ist vollständig dem Kanal zuzuführen. Es handelt sich um ein Entgegenkommen, wenn die Stadt auf einen Teil der Einleitung des Regenwassers verzichtet. Dies bedeutet, dass die Entwässerung der Dachflächen wie bisher auf die hintere Grundstücksfläche erfolgen kann. Allerdings liegt die Genehmigung der Versickerungsanlagen in der Zuständigkeit des Kreises Mettmann. Ob hier noch Erneuerungen nach dem neusten Stand der Technik erforderlich werden, kann nicht beurteilt werden.

Herr Hoff erläuterte die beitragsrechtlichen Aspekte. Der Kanalanschlussbeitrag ist eine Gegenleistung für die Möglichkeit an das Kanalnetz angeschlossen zu werden. Es handelt sich hierbei nicht um den Aufwandsersatz für den Kanal in einer bestimmten Straße. Der Beitragssatz ist in der Satzung festgelegt. Wenn die rechtliche und technische Möglichkeit besteht, das gesamte Regenwasser in den Kanal einzuleiten, muss der volle Beitrag erhoben werden. Die tatsächliche eingeleitete Wassermenge ist unerheblich, selbst wenn gar kein Regenwasser in den Kanal eingeleitet wird.

Herr Drieschner und Herr Enders erläuterten die Unterschiede zwischen einem Trenn- und Mischsystem. In Hilden hat man sich für das Trennsystem entschieden. In der Nähe der Klärwerke sind im geringen Umfang Mischwasserkanäle verlegt (7 km von insgesamt 280 km Kanalnetz). Das Regenwasser der Straße Auf der Hübben wird über den Biesenbach (=Vorfluter) in den Hoxbach eingeleitet. Es erfolgt eine Reinigung in der Regenwasser-Behandlungsanlage. Obwohl es sich um eine Anliegerstraße handelt, deren Niederschlagswasser in der Belastungsstufe 1 einzuordnen ist, ist eine Reinigung erforderlich.

Bei den vorhandenen Sickerschächten handelt es sich um eine punktuelle Einleitung, die von der Unteren Wasserbehörde nicht genehmigt ist. Die direkte Einleitung in das Grundwasser birgt auch Gefährdungspotenziale in sich.

Die finanziellen Belastungen für die Grundstückseigentümer wurden nochmals zusammengefasst:

- Kanalanschlussbeitrag = Teilbetrag 40 % als einmalige Zahlung
  - Grundstücksanschluss = Anschluss vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze - Auftragsvergabe durch die Stadt, Aufwandsatz der tatsächlich entstandenen Kosten durch die Eigentümer
  - Hausanschluss = Anschluss der zu entwässernden Flächen des Grundstücks an den Grundstücksanschluss, Auftragsvergabe und Bezahlung durch die Eigentümer
- Hier wird der Anschlusszwang auf die bisher auf die Straße abgeleiteten Flächen reduziert.

Weiter wurde geklärt, aus welchen Gründen sich die Verwaltung für einen Regenwasserkanal entschieden hat und alternative Systeme nicht in Betracht kommen.

Die Straße Auf der Hübben verfügt derzeit über zwei sanierungsbedürftige Kanalhalterungen und zwei Sickerschächte, die die Regenwasserableitung gewährleisten, aber in dieser Form nicht mehr genehmigungsfähig sind. Die Untersuchung anderer Systeme (Rigolen, Mulden etc.) ist erfolgt. Da neben der Straßenentwässerung auch die Grundstücksentwässerung erfolgen soll, hat sich die Verwaltung für die Sanierung und den Neubau des Regenwasserkanals entschieden. Die Kosten sind im Vergleich zu den Alternativsystemen nahezu identisch, die Wartung gestaltet sich einfacher. In den von der Interessengemeinschaft angesprochenen Baugebieten z.B. Bonhoeffer-Park enthält der Bebauungsplan Festsetzungen bezüglich der Grundstücks- und Straßenentwässerung. Da die Straße erstmals hergestellt wurde, konnte der Untergrund für den Verzicht auf einen Regenwasserkanal hergerichtet werden. Die Fälle sind nicht vergleichbar.

Die von der Interessengemeinschaft vorgeschlagene Technik, die Straßenentwässerung durch Einsätze in die Sickerschächte vorzunehmen, ist nicht genehmigungsfähig, da das Abwasser weiterhin punktuell in das Grundwasser eingeleitet wird.

Ein weiteres Thema war die Herstellung der Straße. Herr Mittmann erläuterte, dass ein Teil der Baukosten des Kanals für die Herrichtung der Straße anfallen. Die Baugruben werden entsprechend dem Stand der Technik gefüllt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die gesamte Straßenfläche mit einer Verschleißdecke versehen. Hier handelt es sich um eine Unterhaltungsmaßnahme. Die entstehenden Kosten werden nicht durch Straßenbaubeiträge refinanziert, sondern aus den allgemeinen Haushaltsmitteln beglichen. Wie bereits auf der Informationsveranstaltung erläutert, ist die Straße Auf der Hübben nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht erstmalig hergestellt. Durch die Unterhaltungsmaßnahme ist mit der erstmaligen Herstellung der Straße erst in 15-20 Jahren zu rechnen. Erschließungsbeiträge werden erst zu diesem Zeitpunkt erhoben.

Herr Mittmann informierte nunmehr über das Prüfungsergebnis der Verwaltung. Die technische Prüfung hat ergeben, dass auch bei reduzierter Zuleitung der Grundstücksentwässerung der Kanal in der bisher geplanten Größe gebaut werden muss. Dies hat zur Folge, dass die Möglichkeit besteht, die gesamte Grundstücksentwässerung in den Kanal einzuleiten. Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen lässt in diesem Fall eine Reduzierung der Kanalanschlussbeiträge nicht zu.

Sollte der Rat beschließen, lediglich einen Regenwasserkanal für die Straßenentwässerung zu bauen, fallen keine Kanalanschlussbeiträge an. In diesem Fall ist aber auch die Einleitung des bisher zur Straße abgeleiteten Niederschlagswasser nicht gestattet. Die Versickerung müsste dann auf den eigenen Grundstücken erfolgen. Dies hat für einige Eigentümer jedoch zur Folge, dass auch die derzeitige Versickerung des Vordergrundstücks auf die hinteren Grundstücksbereiche verlegt werden müssen. Eine

Ableitung auf die Straenoberflche mittels der Kandelrohre bzw. ber die befestigten Zufahrten ist dann nicht mehr mglich. Die Umstellung ist fr einige Eigentmer mit greren Arbeiten verbunden. Die hierfr entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Grundstckseigentmer.

Seitens der Vertreter der Interessengemeinschaft wurden noch die Themen Generalentwsserungsplan (GEP) und Abwasserbeseitigungsgesellschaft aus dem Brgerantrag angesprochen.

Herr Mittmann fhrte hierzu aus, dass die Angaben des GEP fr die Kanalbaumanahme Auf der Hben nicht erforderlich sind, da die Abwassermengen vom Kanalnetz problemlos aufgenommen werden knnen. Die angesprochene Manahme Biesenstrae ist nicht vergleichbar, weil es sich um ein wesentlich greres Einzugsgebiet mit entsprechend greren Wassermengen handelt. Daher mssen die Auswirkungen auf das Kanalnetz und die erforderliche Manahmen im Rahmen des GEP geprft und festgelegt werden.

Die Grndung einer Abwasserbeseitigungsgesellschaft hat auf die anstehenden Kanalbaumanahmen keinen Einfluss. Die Stadt Hilden ist weiterhin abwasserbeseitigungspflichtig und wrde der Gesellschaft gesetzliche und technische Rechte und Pflichten bertragen.

Ein weiteres Thema war die Festlegung des Anschlusspunktes der Hausanschlsse. Die Verwaltung hatte angeboten, die Grundstcksanschlsse im Rahmen der Kanalbaumanahme durchfhren zu lassen, da dies kostengnstiger ist. Bezglich der individuellen Hausanschlsse kann das Tiefbauamt nur eine beratende Funktion bernehmen. Dies kann in Einzelterminen vor Ort geschehen. Die Erstellung von Entwsserungsplnen ist nicht mglich.

Die Vertreter der Interessengemeinschaft werden alle betroffenen Eigentmer ber die Erkenntnisse aus diesem Gesprch informieren. Es sind weitere Absprachen erforderlich, weil den Anwohnern die Auswirkung eines Regenwasserkanals lediglich fr die Straenoberflchenentwsserung bisher nicht so deutlich wurde. Dass hierdurch bauliche Manahmen fr die Entwsserung der Vordergrundstcke entstehen, war nicht bekannt. Die technischen Mglichkeiten bei den einzelnen Grundstcken mssen berprft und eine Kostenschtzung vorgenommen werden. Es wurde vereinbart, dass zu Beginn des nchsten Jahres eine Rckuerung erfolgt.

Im Auftrag

Kamer

Herrn Hoff  
Frau Bosbach  
zur Kenntnis

Kopie  
IV/66

Interessengemeinschaft Auf der Hübben

c/o Liebig  
Auf der Hübben 32  
40724 Hilden, den 25.01.2009

Anlage 3  
zur  
SV 66/142/1  
11

An den  
Bürgermeister der Stadt Hilden  
Herrn Günter Scheib  
Postfach 100880  
40708 Hilden

Kopie:  
Alle Fraktionen

66.2  
My 29.1.

**Kanalbaumaßnahme „Auf der Hübben“, Aktualisierung Bürgerantrag**  
Schreiben des Baudezernates vom 15.7.2008, unser Bürgerantrag vom 27.08.2008

Sehr geehrter Herr Scheib,

nachdem inzwischen fast ein halbes Jahr vergangen ist, möchten wir nachfolgend unsere Argumentation zusammenfassen und vor allem den Sachstand aktualisieren.

**Der Gesetzgeber gibt grundsätzlich der ortsnahen Versickerung von Regenwasser den Vorrang** und schreibt sie aus guten Gründen bei Neubaumaßnahmen sogar vor:

- Grundwasseranreicherung
- Entlastung der Gewässer und Verringerung des Bedarfes an Hochwasserrückhaltebecken
- Vermeidung von Überschwemmungen und Hochwasserschäden an Unterläufen
- Vermeidung der Vermischung von gering mit stärker belastetem Regenwasser
- usw.

Ohne die zahlreichen Gesetzestexte und Publikationen zitieren zu wollen, sei hier beispielhaft auf §51a Landeswassergesetz und Broschüren des Kreises Mettmann verwiesen. In neueren Bebauungsplänen der Stadt Hilden (Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Am Alten Sportplatz, Giesenheide u. a. werden die Anlieger folgerichtig sogar verpflichtet, das Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück zu versickern.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass einige Anwohner im Laufe der letzten 10 – 15 Jahre bereits teilw. hohe Kosten aufgewendet haben, um das Niederschlagswasser auf jeweils eigenem Grundstück zu versickern. Dies geschah entweder freiwillig oder im Zusammenhang mit Neubau- oder Umbaumaßnahmen auf Verlangen der Stadt Hilden. Somit **bestehen bereits auf einigen Grundstücken eine Reihe von relativ neuen und modernen Versickerungsanlagen** mit jeweils gültigen Genehmigungen der Unteren Wasserbehörde.

Die **Bodenbeschaffenheit** Auf der Hübben bietet mit einem kf-Wert von  $10^{-5}$  **hervorragende Voraussetzungen** zur gemeinwohlverträglichen Versickerung, ein entsprechendes Gutachten liegt vor und kann gerne eingesehen werden. Dies ist auch der Grund, warum es mit den **auf fast allen Grundstücken vorhandenen Versickerungsanlagen** seit Jahrzehnten keine Probleme gab.

Die **weit überwiegende Mehrheit der Anlieger erwartet** daher eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Gleichbehandlung mit Neubaugebieten, d.h. **das Recht zur vollständigen Versickerung** des Regenwassers vor Ort. Nahezu alle Anlieger haben sich zur vollständigen Versickerung gegenüber der Interessengemeinschaft schriftlich verpflichtet (Einsichtnahme in die Antwortbögen ist möglich) und **beantragen gegenüber der Stadt Entlassung aus dem Anschluss- und Benutzungszwang und Entlassung aus der Verpflichtung zur Zahlung des Kanalanschlussbeitrages.**

- Von 30 betroffenen Bürgern (Hausnummern 2,6 und 8-32) haben sich wie folgt entschieden:
- **26 Anlieger sind bereit** - soweit sie das nicht bereits heute tun –**für eine vollständige Versickerung des Grundstückswassers zu sorgen**
  - 3 Anlieger haben nicht schriftlich antworten wollen oder können, da sie
    - o entweder im Langzeit-Auslandsaufenthalt sind (1 Fall)
    - o oder schwer erkrankt und/oder weit über 80 Jahre alt und daher mit der Entscheidungssituation einfach überfordert (2 Fälle)In keinem der 3 Fälle ist eine grundsätzliche Ablehnung der Versickerung zu erkennen.
  - 1 Anlieger möchte grundsätzlich nicht versickern und bevorzugt den Kanal.

Die Befürworter sind sich dabei durchaus bewusst, das

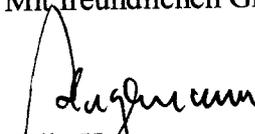
- sie vorhandene, ggf. veraltete Versickerungsanlagen ggf. auf einen zeitgemäßen Stand bringen müssen
- nicht nur das Wasser der Dach- sondern auch der Einfahrtsflächen durch geeignete Drainagesysteme aufzufangen und zu versickern ist.

Die Argumentation im Bürgerantrag sowie hier konzentriert sich auf das Grundstückswasser, da für uns in der Verwaltung keinerlei Bereitschaft zu erkennen war, auch über Versickerung des Straßenwassers nachzudenken. Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass wir die Versickerung auch dieses Wassers für die ökologisch und ökonomisch sinnvollere Variante halten.

**Wir beantragen daher** beim Rat bzw. beim Stadtentwicklungsausschuss, dass er die Verwaltung beauftragt,

- **mindestens die Anlieger aus Anschluss- und Benutzungszwang sowie aus dem Kanalanschlussbeitrag zu entlassen, die ihr Regenwasser vollständig versickern wollen** (in dem Fall würde der Kanal nach Aussage der Verwaltung trotzdem gebaut, und einzelne Anlieger könnten sich trotzdem anschließen)
- **möglichst auch alternative (Versickerungs-)Lösungen für das Straßenwasser zu untersuchen**, z.B. analog der auf dem Rosenweg gefundenen Lösung: Dort wird das Straßenwasser in einer oberflächennahen Drainage-Rinne zum nächsten Regenwasser-Kanal geleitet – eine für die vergleichbare Straße Auf der Hübben durchaus geeignete und wirtschaftlich sinnvolle Lösung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Felix Hagemann

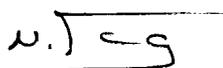
0211/4932210

  
Regina Liebzig

0171/6759542

  
Tilo Scheid

0172/2445136

  
Nicola Tang

02103/967788

für die Interessengemeinschaft „Auf der Hübben“

# Der Bürgermeister

## Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt



# Hilden

Postanschrift: Stadtverwaltung • Postfach 100880 • 40708 Hilden  
**Anlage 4 zur SV 66/142/1**

Interessengemeinschaft  
Auf der Hübben  
z. H. Frau Regina Liebig  
Auf der Hübben 32  
40724 Hilden

Hausanschrift	Am Rathaus 1, 40721 Hilden
Telefonzentrale	0 21 03 / 72 - 0
Mein Name	Gisela Bosbach
Mein Zimmer	423
Mein Zeichen	IV/60 Bo
Mein Telefon	02103/72-405
Mein Telefax	02103/72-615
Meine eMail	gisela.bosbach@hilden.de
Ihre Nachr. vom	
Ihr Zeichen	
Datum	11.02.2009
Öffnungszeiten	Mo. Fr. 8 - 12 Uhr, Di. Mi. 8 - 16 Uhr, Do. 8 - 18 Uhr
Buslinien	781, 783 u. 784 - Haltestelle „Am Rathaus“
Kassenzeichen	
Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!	

### Kanalbaumaßnahme „Auf der Hübben“ Aktualisierung Ihres Bürgerantrages

Sehr geehrte Frau Liebig,

in obiger Angelegenheit bestätige ich den Erhalt Ihres Schreibens vom 25.01.2009. Der Inhalt dieses Schreibens wird selbstverständlich bei der anstehenden Beratung entsprechend gewürdigt.

Lassen Sie mich unabhängig hiervon jedoch noch einmal auf die beitragsrechtlichen Aspekte kurz eingehen.

1. Bei der Straße Auf der Hübben handelt es sich um eine Erschließungsanlage, die noch nicht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen „erstmalig endgültig hergestellt“ worden ist. Sie ist vielmehr in der Vergangenheit – wie zahlreiche andere Straßen auch – im Interesse der Genehmigung von Baumaßnahmen zur Schaffung von Wohnraum lediglich als Provisorium angelegt worden.  
Insofern erlaube ich mir den Hinweis auf die entsprechende Information anlässlich der Gesprächsrunde am 11.11.2008. Für eine endgültige erstmalige Herstellung fallen mit-hin noch Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch an (90 % der Baukosten werden auf die Anlieger umgelegt).
2. Ein Großteil der bestehenden Versickerungsanlagen ist – wie ebenfalls bereits erläutert – heute wahrscheinlich in der vorliegenden Form nicht mehr genehmigungsfähig. Im Einzelfall müsste die aktuelle Genehmigung der Unteren Wasserbehörde seitens der Eigentümer, die in aller Regel befristet ausgestellt wurde, nachgewiesen werden.

Beitragsrechtlich bleibt Folgendes festzuhalten:

#### 1. Versickerung des Regenwassers Straßenflächen oder Entwässerungsrinne analog Rosenweg

Hierbei bedarf es eines grundlegenden Straßenaufbaues im Sinne der technischen Regelwerke.

Da damit gleichzeitig einhergeht die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage werden 90 % aller beitragsfähigen Kosten für Straßenbau einschließlich Entwässerung (=Versickerung)/Entwässerungsrinne im Rahmen eines Beitragsverfahrens auf die Anlieger umgelegt.

Konten der Stadtkasse Hilden:	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert:	343 00 566	BLZ 334 500 00	Dresdner Bank:	590 308 700	BLZ 300 800 00
	Volksbank RS/Solingen:	361 469	BLZ 340 600 94	Commerzbank:	652 860 800	BLZ 300 400 00
	Deutsche Bank:	788 401 800	BLZ 300 700 10	Postbank Köln:	117 15 509	BLZ 370 100 50

Eine derartige Entwässerungseinrichtung für die Straße lässt eine Entwässerung der Anliegergrundstücke nicht zu. Folglich haben alle Anlieger die auf ihren Grundbesitz anfallenden Niederschlagswasser vollständig zu versickern.  
Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann erteilt werden.

## **2. Regenwasserkanal nur zur Entwässerung der Straße**

Es gelten die gleichen Randbedingungen wie zu 1.  
Die Kosten für den Regenwasserkanal sind zu 100 % Erschließungsaufwand und als Erschließungsbeitrag von den Anliegern zu zahlen.

## **3. Regenwasserkanal sowohl zur Grundstücksentwässerung wie auch zur Straßenentwässerung**

Zu Lasten der Anlieger fallen für die Möglichkeit des Kanalanschlusses Kanalanschlussbeiträge an (40 % = 8,16 €/qm modifizierte Grundstücksfläche = Grundstücksgröße zuzüglich Nutzungsfaktor für bauliche Ausnutzbarkeit).

Für den tatsächlichen bautechnischen Anschluss an den Kanal wird der Aufwandsatz fällig.

Darüber hinaus sind 50 % der Kanalbaukosten als Erschließungsbeitrag nach BauGB von den Anliegern zu zahlen.

Die Anlieger haben eine unbeschränkte Anschlussmöglichkeit.

Vorhandene genehmigte Versickerungseinrichtungen auf den Grundstücken können – vorausgesetzt die wasserrechtliche Erlaubnis, die für 20 Jahre befristet erteilt wird, ist noch nicht abgelaufen – weiter genutzt werden.

Die derzeitige ungeordnete Entwässerung auf den Grundstücken ist im Zuge des Haus- und Grundstücksanschlusses zu modifizieren.

Der Anschluss- und Benutzungszwang bleibt bestehen, wird bei einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis aber nicht zwangsweise umgesetzt.

Falls zu den beitragsrechtlichen Aspekten noch Rückfragen bestehen, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Lassen Sie mich daher bitte kurz wissen, ob die Beratung Ihres Antrages für die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 18.03.2009 – wie bislang vereinbart - vorzusehen ist oder ob eine Verschiebung in die April-Sitzung gewünscht wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

( Bosbach )

Verteiler:

- a) Bürgermeister Günther Scheib
- b) 1. stellv. Bürgermeister Herr Norbert Schreier
- d) 2. stellv. Bürgermeister Frau Dagmar Hebestreit
- e) CDU-Fraktion
- f) SPD-Fraktion
- g) BA-Fraktion
- h) Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- i) FDP-Fraktion
- j) duH-Fraktion
- k) Rm. Herr Kleuser/fraktionslos
- l) Vorsitzender des StEA, Herr Hans-Heinrich Helikum
- m) IV/66
- n) Bürgermeisterbüro

Anlage 5 zu SV 142/1

Interessengemeinschaft Auf der Hübben

Postanschrift:  
c/o Liebig  
Auf der Hübben 32  
40724 Hilden  
e-mail: aufderhuebben@web.de

Hilden, den 18.03.2009

Stadtverwaltung Hilden  
Bauverwaltungsamt  
Frau Bosbach  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden



*[Handwritten signature]*  
23.03.

*ka. BR  
etc. 9.5.13*

**Kanalbaumaßnahme Auf der Hübben / Bürgerantrag**  
Ihr Schreiben vom 11.02.2009

Sehr geehrte Frau Bosbach,

vielen Dank für Ihr freundliches und ausführliches Schreiben.

Darin geben Sie beitragsrechtliche Hinweise zu verschiedenen Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung unserer Straße.

Unter Nr. 1 greifen Sie dabei einen Vorschlag aus unserem aktualisierten Bürgerantrag vom 25.01.2009 auf, nämlich eine Regenwasserentsorgung/-ableitung analog Rosenweg. Wie Sie darstellen, bedarf diese Lösung aufgrund eines notwendigen grundlegenden Straßenaufbaus jedoch einer erstmaligen endgültigen Herstellung unserer Straße.

Wir bitten Sie uns mitzuteilen, wie hoch im Falle eines grundlegenden Straßenaufbaus die dann entstehenden beitragsfähigen Kosten etwa sein werden.

Darüber hinaus bitten wir Sie um eine kurze Information, warum es im Falle eines Einbaus einer Rinne analog Rosenweg technisch notwendig ist, die Straße grundlegend aufzubauen, dieses aber beim Einbau eines Regenwasserkanals nicht notwendig ist.

Darüber hinaus bitten wir Sie, uns kurzfristig (gerne vorab per Mail, s.o.) den Qab-Wert in l/s mitzuteilen, der für unsere Straße gültig ist, d.h. die Geschwindigkeit des Wassers in Litern pro Sekunde, mit der dieses in einen bestehenden Kanal eingeleitet werden darf.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

*[Handwritten signature]*  
i.A. Regina Liebig

für die Interessengemeinschaft Auf der Hübben

# Der Bürgermeister

## Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt



# Hilden

Postanschrift: Stadtverwaltung • Postfach 100880 • 40708 Hilden

Interessengemeinschaft  
Auf der Hübben  
z. H. Frau Regina Liebig  
Auf der Hübben 32  
40724 Hilden

Hausanschrift	Am Rathaus 1, 40721 Hilden
Telefonzentrale	0 21 03 / 72 - 0
Mein Name	Birgit Kamer
Mein Zimmer	415
Mein Zeichen	IV/60 Ka
Mein Telefon	02103/72-408
Mein Telefax	02103/72-615
Meine eMail	birgit.kamer@hilden.de
Ihre Nachr. vom	18.03.2009
Ihr Zeichen	
Datum	06.04.2009
Öffnungszeiten	Mo. Fr. 8 - 12 Uhr, Di. Mi. 8 - 16 Uhr, Do. 8 - 18 Uhr
Buslinien	781, 783 u. 784 - Haltestelle „Am Rathaus“
Kassenzeichen	
Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!	

### Kanalbaumaßnahme „Auf der Hübben“ Bürgerantrag

ab: 7/4. Jre.

Sehr geehrte Frau Liebig,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.03.2009 und meine Zwischennachricht vom 24.03.2009. Zwischenzeitlich liegt mir die Stellungnahme des Tiefbauamtes vor.

Wie schon in den vorangegangenen Gesprächen und Schriftverkehr ausgeführt, gibt es verschiedene Möglichkeiten eine Straße zu entwässern.

Dazu gehören auch die in o.g Schreiben geschilderten Varianten

- Einbau einer **Entwässerungsrinne** fast auf der gesamten Länge der und etwa in der Straßenachse
- Einbau eines **Regenwasserkanaals** an dem punktuell vorh. oder zusätzliche Straßeneinläufe angeschlossen werden können.

Eine **Entwässerungsrinne** dient ausschließlich zur Aufnahme des auf der Straße anfallenden Regenwassers (Straßenentwässerung) und nicht für die Grundstücksentwässerung. Sie wird in der Regel in der Straßenlängsachse verlegt mit entsprechendem Gefälle zum Tiefpunkt der Straße. Neben ausreichendem und gleichmäßigem Längsgefälle muss die Straßenoberfläche ebenfalls ein erforderliches Quergefälle aufweisen, sodass dass Regenwasser gleichmäßig vom Rand der Straße zur Rinne in der Straßenachse fließen kann. Diese Randbedingungen sind in vorhandenen Straßen im Allgemeinen und in der Straße „Auf der Hübben“ im Besonderen nicht gegeben.

Es muss also eine grundlegende Neuplanung und somit auch ein grundlegender Neubau der Straße erfolgen um diese Randbedingungen einhalten zu können. Dies bedingt auch einen Eingriff in den Unterbau der Straße, der dann entsprechend den straßentechnischen Anforderungen aufgebaut werden muss. All diese technischen Vorgaben sind bei der Maßnahme Rosenweg berücksichtigt worden, was dazu führte, dass die Baukosten für die Herstellung dieser Straße nach dem Kommunalabgabengesetz auf die Anlieger umgelegt wurden.

Eine Aussage über die Höhe von beitragsfähigen Kosten für einen refinanzierbaren Straßenausbau kann erst nach einer durchgeführten Planung gemacht werden, da in diesem Zusammenhang die voraussichtlichen Kosten ermittelt und ein Erschließungsbeitrag berechnet werden kann.

Konten der Stadtkasse Hilden: Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert: 343 00 566 BLZ 334 500 00 Dresdner Bank: 590 308 700 BLZ 300 800 00  
Volksbank RS/Solingen: 361 469 BLZ 340 600 94 Commerzbank: 652 860 800 BLZ 300 400 00  
Deutsche Bank: 788 401 800 BLZ 300 700 10 Postbank Köln: 117 15 509 BLZ 370 100 50

Ein **Regenwasserkanal** kann je nach Dimensionierung nur der Straßenentwässerung oder auch der Grundstücksentwässerung dienen. Er wird unanhängig von den Gefälleverhältnissen der Straße in einer eigenen Baugrube (Breite 1,30 – 1,60 m) parallel zur Straßenachse verlegt. In die übrigen Straßenflächen wird nur im Bereich der Anschlüsse eingegriffen, d.h. es erfolgt kein flächenhafter Eingriff in den Straßenkörper. Die Straßenentwässerung erfolgt punktuell über die Straßeneinläufe, die teilweise schon vorhanden sind.

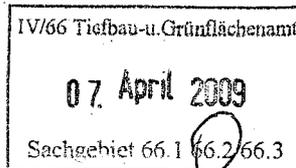
Zur Aussage im letzten Absatz Ihres Schreibens möchte ich <sup>hier</sup> folgt Stellung nehmen: Die Dimensionierung eines Regenwasserkanals erfolgt grundsätzlich haltungsweise beginnend vom höchsten Punkt aus. (hier an der Biesenstraße). Eine Haltung ist die Strecke zwischen 2 Schächten, in der Regel zwischen 50 und 70 m lang. Dieser Haltung werden sog. Einzugsgebietsflächen zugeordnet, die in der jeweils erforderlichen Größe bestimmt werden.

Unter Berücksichtigung eines 5-jährigen Regenereignisses mit einem statistischem Abfluss von 178 l/s \* ha ergibt sich eine gewisse Abflussmenge Q (l/s), die Voraussetzung für die Dimensionierung des Kanal ist. Je mehr Flächen an die jeweiligen Haltungen angeschlossen werden, desto größer wird der Kanal in seinem Durchmesser. Hierbei spielt die Fließgeschwindigkeit des Wassers (Meter/Sekunde) nur eine untergeordnete Rolle.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



B o s b a c h



IV/66  
z. Hdn.

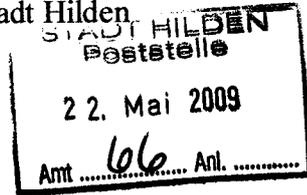
Ma  
↑

Interessengemeinschaft Auf der Hübben

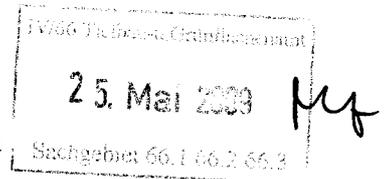
c/o Liebig  
Auf der Hübben 32  
40724 Hilden, den 21.05.2009

An den

1. Beigeordneten der Stadt Hilden,  
Herrn Horst Thiele  
Postfach 100880  
40708 Hilden



Kopie:  
Herrn Scheib  
Herrn Mittmann  
Alle Fraktionen



Ø 60 Nr.

**Kanalbaumaßnahme „Auf der Hübben“,**

- Schreiben des Baudezernates vom 15.7.2008
- Bürgerantrag vom 27.08.2008
- Beschlussvorlage zur Stadtentwicklungsausschuss-Sitzung vom 29.04.2009

Sehr geehrter Herr Thiele,

unter anderem angesichts offener Fragen unsererseits hatten Sie den Tagesordnungspunkt in der letzten Sitzung streichen lassen – hierfür zunächst vielen Dank.

Nachfolgend die unsererseits offenen Punkte:

- 1. Abrechnungssituation unserer Straße:** Aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung erwarten wir eine verbindliche Klärung der Abrechnungssituation, bevor in unserer Straße irgendwelche Baumaßnahmen beschlossen oder begonnen werden. Selbst die Verwaltung scheint in diesem Punkt unsicher, sonst würde sie nicht Formulierungen wie „...starkem Indiz für fehlende erstmalige Herstellung...“ oder „...nach derzeitigem Erkenntnisstand...“ verwenden. Aus unserer Sicht besteht die Straße seit Jahrzehnten in einem Ausbauzustand, der sie als sog. „vorhandene Straße“ qualifiziert, die nach § 242 BauGB Erschließungsbeitragsfreiheit genießt. Wir belegen dies gerne durch Aussagen der wenigen verbliebenen Zeitzeugen oder auch Photodokumente den Zustand der Straße. Anbei beispielhaft ein Bild aus 1943:



Die Straße verfügte bereits damals über Laternen, befestigten und höhergelegten Bürgersteig mit Platten und Bordstein und war für damalige Verhältnisse hervorragend

ausgebaut – unseres Wissens hatte z.B. seinerzeit selbst die Hochdahler Straße keinen Bürgersteig (Quelle: Chronik Bürgerverein Hilden Nord).

Sollte die Verwaltung diese Einschätzung nicht bestätigen, bitten wir um

- Kopie der bis zum 29.06.1961 (Inkrafttreten des heutigen Erschließungsbeitragsrechts) gültigen diesbezüglichen Ortsstatuten nach preußischem Recht
- Kopie von weiteren Unterlagen, auf die ggf. in den Ortsstatuten verwiesen wird
- Einsichtnahme in / Kopie von Aufzeichnungen der Verwaltung zum damaligen Zustand der Straße

- 2. Ökonomisch sinnvollere zeitliche Staffelung bzw. Zusammenlegung von Maßnahmen:** Unseres Wissens besteht für alle Eigentümer die Pflicht, ihre Schmutzwasserkanal-Anschlüsse bis Ende 2015 auf Dichtigkeit überprüfen zu lassen. Hieraus wird sicherlich in einigen Fällen Sanierungsbedarf resultieren, der sich ggf. nur durch offene Bauweise (Straße aufreißen) instand setzen lassen wird. Hierbei würde dann die gerade erst aufgebrachte neue Teerdecke mit einer Lebenserwartung von lt. Verwaltung 15-30 Jahren gleich wieder aufgerissen. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Mitteilung, nach welchem Gesetz/Verordnung o.ä. **mit welcher Frist** ein Neubau des Regenwasserkanals zwingend jetzt nötig ist und sich nicht verschieben lässt, um die Maßnahmen zu verbinden.
- 3. „Alle oder keiner- Regelung“:** In der Vorlage der Verwaltung wird grundsätzlich angeboten, den Kanal nur für die Staßenentwässerung zu bauen, dann aber „... mit der Konsequenz, das kein Anlieger einen Anschluss aus Gründen der Gleichbehandlung erhalten darf.“ Unseres Wissens läge es durchaus im Ermessensspielraum der Verwaltung, allen Anliegern eine Freistellung nach § 53(3a) LWG anzubieten, den wenigen (aus heutiger Sicht 2 von 30), die diese nicht wollen, aber gleichwohl den Kanalanschluss zu ermöglichen. Wir bitten um Mitteilung, nach welchem Gesetz /Verordnung o.ä. dies nicht möglich sein soll.
- 4. Ökologisch sinnvollere Regelung:** Aus verschiedenen Gründen sehen wir nach wie vor nicht ein, warum man den Anwohnern kein Recht zur unserer Meinung nach ökologisch sinnvollerer Versickerung auf ihren Grundstücken einräumen will:
  - In Neubaugebieten genießt Versickerung Vorrang vor Kanalanschluss
  - Die Verwaltung legt aktuell in ihren eigenen Räumen dem Bürger Broschüren über die Vorteilhaftigkeit der Versickerung aus (vgl. Anlage)
  - Die Grundstücke auf der Hübben bieten hervorragende Voraussetzungen zur gemeinwohlverträglichen Versickerung (Details vgl. Bürgerantrag).
- 5. Zusicherungen der Verwaltung** bzgl. der Kanalbaumaßnahme, gleichgültig ob alleine zur Straßen- oder auch zur Grundstücksentwässerung: Zu unseren größten Sorgen zählt, dass heutige Aussagen später so nicht zutreffen oder von später anderen handelnden Personen/ Parteien nicht mehr als verbindlich angesehen werden:
  - Bei der Neubaumaßnahme würde die Straßendecke in einer Breite von 1,30 -1,80 m aufgerissen, dies entspricht 1/3 der Straßenfläche. Dabei sehen wir die große Gefahr, dass man zu der Erkenntnis kommt, aus irgendwelchen

technischen Gründen (mangelhafter Unterbau o.ä.) müsse die Straße nun doch vollständig neu angelegt werden. Wir bitten um eine verbindliche Zusicherung der Verwaltung, die dies ausschließt.

- Nach Kanal-Neubaumaßnahme soll eine „Straßenschlußdecke“ aufgebracht werden. „Nach den Erfahrungen ist jedoch frühestens in 15 bis 30 Jahren damit zu rechnen, dass die nach der Kanalbaumaßnahme durchgeführten Arbeiten am Straßenkörper verschlissen sind.“ Wir bitten um verbindliche Zusicherung, dass mindestens in den nächsten 20 Jahren nach der Maßnahme keine Grundsanie rung der Straße erfolgt.

Ergänzend noch ein paar Richtigstellungen, um deren Berücksichtigung wir in der nächsten Sitzungsvorlage bitten:

- Seite 5, letzter Absatz: Die Antragsteller sind nicht der Meinung, die heutigen Sickerschächte seien ökologisch zu bevorzugen und gemeinwohlverträglich. Unsere Aussage bezieht sich auf die Versickerung unseres Grundstückswassers in unseren eigenen vorhandenen / ggf. nachzubessernden Anlagen.
- Seite 6 Mitte: Bei Neubau- und Anbaumaßnahmen wurde die Versickerung auf dem eigenen Grundstück noch in jüngerer Vergangenheit nicht nur von der Verwaltung *genehmigt*, sondern explizit *verlangt* – das ist u.E. ein deutlicher Unterschied bei Wertung der heutigen „180 Grad-Wendung“ gegenüber dem damaligen Zwang zur Versickerung.
- Seite 4 Mitte: es sprechen sich *lediglich zwei Anlieger gegen Versickerung* aus, der verbleibende inzwischen nur noch 1 Anlieger kann wegen Dauer-Auslandsaufenthalt keine Antwort geben, hat sich aber vorher mündlich für Versickerung ausgesprochen. Diesen eingeschlossen wären damit 28 von 30 Anliegern für Versickerung auf ihren Grundstücken.
- Seite 8 Mitte: Wir haben uns sehr wohl über *erforderliche Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen* erkundigt und sie bis hin zu konkreten Angeboten *einkalkuliert* – dies hätte der Verwaltung auch anhand folgender Formulierung in unserem 2. Bürgerantrag klar sein müssen:  
*Die Befürworter sind sich dabei durchaus bewusst, das*
  - *sie vorhandene, ggf. veraltete Versickerungsanlagen ggf. auf einen zeitgemäßen Stand bringen müssen*
  - *nicht nur das Wasser der Dach- sondern auch der Einfahrtsflächen durch geeignete Drainagesysteme aufzufangen und zu versickern ist.*Wir verwehren uns deutlich gegen den dargestellten Eindruck, wir hätten hier nicht „zu Ende gedacht“.

**Fazit:**

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir uns keiner „Bürgerpflicht“ entziehen möchten, sondern lediglich eine ökologisch und langfristig für Stadt und Bürger wirtschaftlich sinnvolle Lösung anstreben. Wir erwarten daher von der Verwaltung die Vorlage eines Gesamtkonzeptes für die anstehenden Maßnahmen.

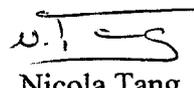
Als ersten Schritt dorthin bitten wir die Verwaltung in ihrer Beschlussvorlage und die Fraktionen in ihrer Entscheidung, ihren Ermessensspielraum dahingehend zu nutzen, dass die Anlieger grundsätzlich vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wobei jedoch trotzdem einige wenige Ausnahmen zugelassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Felix Hagemann  
0211/4932210  
für die Interessengemeinschaft „Auf der Hübben“

  
Regina Liebig  
0151/58551523

  
Tilo Scheid  
0172/ 2445136

  
Nicola Tang  
02103/967788